

**Stellungnahme
des Landesverbandes Baden-Württemberg des
Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V.
zum Entwurf eines Landesnichtraucherschutzgesetzes – LNRSG
(Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
in Baden-Württemberg)**

Der Landesverband (LV) Baden-Württemberg des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) begrüßt außerordentlich das Bestreben der Landesregierung, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens grundlegend zu verbessern. Er stellt aber mit Besorgnis fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige Ausnahmeregelungen und Lücken enthält, die den vorgesehenen Gesundheitsschutz stark einschränken und gefährden.

Unsere Bedenken zu dem Gesetzentwurf und die Vorschläge zu seiner Verbesserung betreffen fünf Bereiche:

1. Ausnahmen von Rauchverboten in Schulen (§ 2)
2. Mangelnder Schutz vor dem Passivrauchen in Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (§ 5)
3. Ausnahmen von Rauchverboten in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen (§ 5)
4. Ausnahmen von Rauchverboten in Gaststätten (§ 8)
5. Ordnungswidrigkeiten (§ 10)

Im Einzelnen:

zu § 2 Rauchfreiheit in Schulen

Absatz 2 macht die Ausnahme, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bei Zustimmung von Lehrern, Eltern und Schülern auf dem Schulgelände rauchen dürfen.

Diese Ausnahmeregelung ist unbedingt zu streichen.

Die Ausnahme widerspricht der im Gesetz ausdrücklich angeführten Vorbildfunktion von Lehrkräften im Erziehungsbereich (Begründung S. 15 und 17). Lehrkräfte, die auf dem Schulgelände für alle Schüler sichtbar rauchen, würden ihre Vorbildfunktion noch mehr missachten als solche, die in Raucherräumen „versteckt“ rauchen. Wenn zufällige Mehrheiten von Rauchern in den schulischen Entscheidungsgremien über Ausnahme von dem generellen Rauchverbot bestimmen könnten, würde das gesamte Anliegen des Gesetzes (§ 1), der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, „insbesondere bei Kindern und Jugendlichen“, nachhaltig beschädigt.

Die mögliche Belästigung durch das Rauchen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Schule, die als Begründung für die Ausnahmeregelung angeführt wird (Begründung S. 13), ist schon jetzt nicht tragfähig und wird es in Zukunft noch weniger sein. Das Alter, in dem Jugendliche in der Öffentlichkeit rauchen dürfen, wird durch die bevorstehende Veränderung des Jugendschutzgesetzes bald auf 18 Jahre angehoben werden. Damit wird sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Schulgeländes rauchen, stark verringern. Die Lehrkräfte haben zwar ein Recht darauf, außerhalb des Schulgeländes ihrem Tabakkonsum nachzugehen. Wir sind aber der Überzeugung, dass ihre Vorbildfunktion nicht unmittelbar an der Grenze des Schulgeländes endet und dass von Ihnen eine Zurückhaltung beim Rauchen nicht nur auf dem Schulgelände selbst sondern auch in dessen unmittelbarer Nachbarschaft erwartet werden kann.

zu § 5 Rauchfreiheit in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen

Absatz 1 betrifft indirekt die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (siehe Begründung S. 17).

Das Rauchverbot, das die Bundesregierung für den öffentlichen Personenverkehr vorsieht, betrifft nur die Verkehrsmittel selbst sowie die Bahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen. Die Serviceeinrichtungen des öffentlichen Verkehrs wie Flughäfen fallen nach Übereinkunft des Bundes mit den Ländern in die Kompetenz der Länder. Dieser Gegebenheit haben einige Länder, z. B. Niedersachsen und Hessen, bereits Rechnung getragen, indem sie in Flughäfen, soweit sie dem Flugverkehr dienen und öffentlich zugänglich sind, das Rauchen untersagen wollen. Die vorgesehenen Rauchverbote der Länder im öffentlichen Verkehr sind ebenso wie das des Bundes unabhängig von der Trägerschaft des Verkehrsmittels.

Im vorliegenden Gesetzentwurf unterliegen Verkehrsbetriebe nur dann dem Rauchverbot des § 5, wenn an ihnen „das Land oder die Kommunen mehrheitlich beteiligt sind“ (Begründung S. 17). Für diese Einschränkung gibt es keine sachliche Begründung. Die Trägerschaft von öffentlich zugänglichen Flughäfen kann nicht entscheidend dafür sein, ob die Fahrgäste vor den Gesundheitsschäden des Passivrauchens zu schützen sind. Es wäre widersinnig und gegen den erklärten Wunsch der Länder und des Bundes, wenn das Rauchen in allen Luftfahrzeugen, die in Deutschland der Beförderung von Personen dienen, verboten würde, in den Flughäfen dagegen selbst innerhalb eines Landes ein „Flickenteppich“ von Regelungen zum Rauchverbot bestünde. Es sei hinzugefügt, dass das Rauchen in Flughäfen in nahezu allen EU-Mitgliedsstaaten untersagt ist.

Nach Ansicht des LV Baden-Württemberg des ÄARG sollte daher in einem eigenen Absatz des § 5 klargestellt werden, dass ein **Rauchverbot in „Flughäfen, soweit sie dem Flugverkehr dienen und öffentlich zugänglich sind“** gilt.

Absatz 2 Satz 1 macht die Ausnahme, dass die Leitung von Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen das Rauchen „**bei besonderen Veranstaltungen**“ zulassen kann.

Auch diese Ausnahme macht das Gesetz unglaubwürdig und gefährdet damit ernsthaft dessen Umsetzung. Es ist nicht begründbar, warum die Beschäftigten in diesen Einrichtungen und die Bürgerinnen und Bürger bei „besonderen Veranstaltungen“ weniger schutzbedürftig vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens sein sollten als bei alltäglichen behördlichen Verrichtungen.

Das Gesetz soll gerade einen umfassenden Schutz gewähren und willkürlichen Raucherlaubnisse von Entscheidungsträgern unterbinden. Nach der vorgesehenen Ausnahmeregelung könnte z. B. ein Bürgermeister alle Veranstaltungen, die nicht zur unmittelbaren Routine gehören, zu einer „besonderen Veranstaltung“ erklären und das Rauchen dort gestatten. Es wäre unmöglich, verbindlich festzustellen, was eine „besondere Veranstaltung“ für ein Bürgermeisteramt wäre. Dies gilt noch mehr für Einrichtungen wie Theater, Museen oder Sportstätten. Dem Missbrauch des LNRSG wäre Tür und Tor geöffnet.

Der LV Baden-Württemberg des ÄARG fordert daher, den **Absatz 2 Satz 1 ersatzlos zu streichen**.

zu § 8 Rauchfreiheit in Gaststätten

Absatz 3 macht die Ausnahme, dass das allgemeine Rauchverbot in Gaststätten nicht für Bier-, Wein- und Festzelte sowie die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten gelten soll.

Die Ausnahme signalisiert den Bürgerinnen und Bürgern, dass die Regierung von Baden-Württemberg die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen nicht für so schlimm hält, wie sie in Wirklichkeit ist und in der Begründung zu dem Gesetzentwurf treffend dargestellt wird. Die Luft in Bierzelten ist trotz deren Größe nachweislich ebenso stark mit den Feinpartikeln des Tabakrauchs belastet wie in normalen Gaststätten.

Die Bevölkerung Baden-Württembergs wird es wohl mehrheitlich nicht als einen Ausdruck landeseigener Lebensart und Liberalität sehen, wenn in den Bier-, Wein- und Festzelten weiter hemmungslos geraucht werden darf, sondern eher als ein Einknicken der Landesregierung vor den fehlgeleiteten Interessen einer kleinen Gruppe von Gastwirten und vor der Tabakbranche. Die Ausnahme für die Bier-, Wein- und Festzelte ist auch insofern als kritisch zu sehen, als sie dem erklärten Wunsch und Bestreben der Länder und des Bundes entgegensteht, in ganz Deutschland einheitliche gesetzliche Regelungen zum Schutz vor dem Passivrauchen zu schaffen.

Wenn die Regierung es für unumgänglich hält, zum jetzigen Zeitpunkt die Bier-, Wein- und Festzelte von dem umfassenden Rauchverbot in der Gastronomie auszunehmen, dann sollte sie in dem LNRSG wenigstens deutlich machen, dass diese Ausnahme nur eine **Interimsregelung** darstellt und zu einem absehbaren Zeitpunkt, zum Beispiel im Jahr 2010, die Bier-, Wein- und Festzelte ebenfalls rauchfrei sein werden.

zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes handeln Raucher bei Verstößen gegen Rauchverbote ordnungswidrig (Abs. 1) und müssen mit einer Geldbuße rechnen (Abs. 2). Dagegen gelten Verstöße von „Hausrechtsinhabern“, d.h. der Leitungen der in § 5 genannten Einrichtungen sowie der Gaststättenbetreiber, gegen ihre Verantwortung, für die Einhaltung des Rauchverbots Sorge zu tragen (§ 9), bisher nicht als Ordnungswidrigkeit.

Wir halten es für eine Selbstverständlichkeit, dass diese Lücke geschlossen wird, und schlagen folgende Einfügung in § 10 Abs. 1 vor:

„8. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seiner Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern, nicht nachkommt.“

Da es sich bei den potentiellen Übertreterinnen und Übertretern des Gesetzes um Personen handelt, deren Bereitschaft das Gesetz zu respektieren durch ihre Nikotinabhängigkeit gemindert ist, sind gerade bei Rauchverboten klare und spürbare Sanktionen erforderlich. Andernfalls ist das Scheitern des Gesetzes in der Vollzugspraxis vorprogrammiert.

Es müssen auch die Hausrechtsinhaber, unter denen sich ein erheblicher Anteil von Rauchern befindet - bei den Gaststättenbetreibern bis zu 50% -, wissen, womit sie zu rechnen haben, wenn sie die Bestimmungen des Gesetzes verletzen. Die Höhe des Bußgeldes für die Hausrechtsinhaber sollte dabei erheblich höher liegen als für die Raucher. Ein in einigen europäischen Ländern gültiges - und bewährtes - Strafmaß liegt im Rahmen von € 500 – 5.000 für das widerrechtliche Verhalten von Hausrechtsinhabern. In dieser Größenordnung bewegen sich auch die Bußgelder, die in den bisher vorliegenden Ländergesetzen zum Schutz vor dem Passivrauchen für säumige Hausrechtsinhaber vorgesehen sind.

Der LV Baden-Württemberg des ÄARG schlägt für das LNRSG einen **Mindestbetrag von € 1.000** bei Verstößen von Hausrechtsinhabern gegen die Sorgfaltspflicht nach § 9 vor.

Ulm den 16. Mai 2007

Prof. Dr. med. Reinhard Wodick
Vorsitzender
des LV Baden-Württemberg des ÄARG